

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

| | |
|---|----|
| Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2020..... | 59 |
| Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2020..... | 60 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2020..... | 60 |

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)..... 61

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)... 62

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barum in der Sitzung am 09.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

| | |
|--|-----------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 801.400 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 795.500 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 785.900 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 743.000 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 206.000 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 105.100 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 26.300 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Barum, den 09.03.2020

*Bürgermeister
Kalinowski*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Barum während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Barum, den 20. April 2020

*Bürgermeister
Kalinowski*

Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in der Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 6.212.900 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.979.900 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 60.000 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.853.900 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.331.500 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.399.300 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.032.900 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.296.000 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.766.800 € |

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit sind Umschuldungen i. H. v. 3.662.400 € enthalten.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.633.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 273.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 970.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |

2. Gewerbesteuer 450 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117(1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Ebstorf, den 16.12.2019

Gemeindedirektor
Oelstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 17.04.2020 unter dem Aktenzeichen 20-006/06 (2020) erteilt worden.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Ebstorf, den 20. April 2020

Gemeindedirektor
Oelstorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 20.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2020

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.126.651 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.125.025 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--------------------------|-------------|
| 2.1 der Einzahlungen auf | 1.123.700 € |
| 2.2 der Auszahlungen auf | 1.132.600 € |

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

| | |
|---|-------------|
| 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.084.700 € |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.050.200 € |

| | |
|--|----------|
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen | 39.000 € |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen | 39.000 € |

| | |
|---|----------|
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 43.400 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 180.700 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 500 v. H. |
| Grundsteuer B für Grundstücke | 500 v. H. |
| Gewerbsteuer | 400 v. H. |

Soltendieck, den 20.02.2020

Gemeindedirektor

gez.

Michael Müller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 22.04.2020

Gemeindedirektor

gez.

Michael Müller

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Durch die Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG, wurde mit Antrag vom 28.11.2019 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), beantragt. Die Anlage soll nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Anlage: Errichtung von sieben Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m.

Betreiber: Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau GmbH & Co. KG, Dorfstr. 11, 29562 Suhlendorf

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Grabau, Flur 3, Flurstück 30/2,
„WEA 2“ – Gemarkung Grabau, Flur 3, Flurstücke 5/1, 35/3, 36/4, 40 und 46,

„WEA 3“ – Gemarkung Grabau, Flur 3, Flurstück 5/1,
„WEA 4“ – Gemarkung Dalldorf, Flur 9, Flurstück 19/1, 22 und 23/1,
– Gemarkung Grabau, Flur 3, Flurstück 1, 48 und 49,
– Gemarkung Grabau, Flur 4, Flurstück 23/2 und 37,
„WEA 5“ – Gemarkung Dalldorf, Flur 9, Flurstück 6,
„WEA 6“ – Gemarkung Dalldorf, Flur 9, Flurstück 10,
„WEA 7“ – Gemarkung Dalldorf, Flur 8, Flurstück 16.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (UVP-Bericht zum Windpark Dalldorf-Grabau der Planungsgruppe Umwelt vom 18.11.2019). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotop, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (inklusive Avifaunistischer Erfassungen 2015 und dem Fledermausfachbeitrag 2016). Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme des Umweltamts des Landkreises Uelzen vom 30.01.2020,
- Stellungnahme der Zivilen Luftfahrtbehörde vom 18.02.2020,
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts Lüneburg vom 12.12.2019,
- Stellungnahme der Gemeinde Suhlendorf vom 17.12.2019,
- Stellungnahme der Samtgemeinde Rosche vom 17.12.2019,-
- Stellungnahmen der Bundeswehr vom 14.02.2020,
- Stellungnahme des Amtes für Kreisstraßen des Landkreises Uelzen vom 13.12.2019,
- Stellungnahme der Celle-Uelzen Netz vom 18.12.2019.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung können vom 07.05.2020 bis zum 08.06.2020 bei den folgenden Stellen zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

**Samtgemeinde Rosche, Rathaus, Lüchower Str. 15,
29571 Rosche**

Montag, Dienstag 08.00–12.00 Uhr
und 14.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
Donnerstag 08.00–12.00 Uhr
und 14.00–18.00 Uhr

Aufgrund der Corona-Krise ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 erforderlich.

Alternativ können der Antrag und die Antragsunterlagen im o.g. Auslegungszeitraum auch elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/8ZQsGLOGIZHy4pw> abgerufen werden.

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, im UVP-Portal Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 07.05.2020 bis einschließlich 22.06.2020 schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Bürgerwindpark Dalldorf-Grabau) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Ferner sind Einwendungen zu unterzeichnen, ansonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

**Dienstag, 14.07.2020, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, 1. OG, Raum 102
Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen**

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine

gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 22.04.2020

*Landkreis Uelzen
Der Landrat*

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen vom 23. April 2020

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V162

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) für zwei parallel geführte Vorhaben (Bostelwiebeck I und Bostelwiebeck II) der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung und einem Rotordurchmesser von 162 m, d.h. einer Gesamthöhe von 250 m.

Die Anträge umfassen:

Aktenzeichen: I20190019
Antrag: Bostelwiebeck I (WEA UKA 01)
Geplanter Standort: „WEA UKA 01“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 4, Flurstück 27/5, (Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 43 „Bostelwiebeck“ des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Uelzen)

Aktenzeichen: I20190034
Antrag: Bostelwiebeck II (WEA UKA 02 – UKA 04)
Geplante Standorte „WEA UKA 02“ – Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 3, Flurstück 3/1, „WEA UKA 03“ – Gemarkung Vorwerk, Flur 1, Flurstück 13/1, „WEA UKA 04“ – Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 1, Flurstück 14 (WEA UKA 02 – WEA UKA 04: südlich an das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 43 „Bostelwiebeck“ angrenzend – raumordnerische Zulässigkeit gegeben aufgrund des positiven Zielabweichungsbescheides vom 10.10.2019)

In diesen Genehmigungsverfahren ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 29.11.2019 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 22/2019) ein Erörterungstermin für den 26.03.2020 im Kreishaus festgesetzt worden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Es wurde eine Einwendung zum Vorhaben erhoben. Die Einwendung wurde fristgerecht erhoben, bedarf aber nach Ansicht der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung.

Der Erörterungstermin konnte zunächst im Hinblick darauf, dass das Kreishaus aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus ab dem 16.03.2020 geschlossen wurde, nicht durchgeführt werden. Der Landkreis Uelzen hat im Vorfeld die Ermessensentscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wegen der unvorhersehbaren Schließung noch nicht getroffen.

Der Antragstellerin und dem Einwender wurde die Absage des Erörterungstermins mit Schreiben vom 19.03.2020 bekannt gegeben.

Der Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Uelzen veröffentlicht.

Diese Entscheidung ist gem. § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz iVm § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz dar.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes entschieden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Uelzen, 23.04.2020

Landkreis Uelzen
Der Landrat

